

§ 1. Einleitung

Die RTB-Ligen sind Wettkampfeinrichtungen des Fachgebietes Gerätturnen Frauen im RTB; sie sind folgendermaßen strukturiert:

- NRW-Liga (NRWL)
- Oberliga (OL)
- Verbandsliga (VL)
- Landesliga I (LL1)
- Landesliga II (LL2)
- Landesliga III (LL3)
- Landesliga IV (LL4)

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Ligabetrieb wird durch den/die Vorsitzende/n organisiert; der/die Vorsitzende ist Mitglied im Ausschuss für Wettkampfwesen im TK Gerätturnen Frauen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft einmal jährlich eine Versammlung aller Liga-Vereinsvertreter ein.
- (3) Die Versammlung wählt den/die Vorsitzende für ein Jahr in den Ausschuss für Wettkampfwesen im TK Gerätturnen Frauen.

§ 3. Zusammensetzung des Ligaausschusses

- (1) Der/die Vorsitzende des Ligaausschusses wird durch den/die Kampfrichterbeauftragte/n, den/die Schriftführer/in und den/die Beauftragte/n für Finanzen unterstützt. Zusätzlich kann je ein Stellvertreter für den/die Kampfrichterbeauftragte/n, den/die Schriftführer/in und den/die Beauftragte/n für Finanzen von der Versammlung der Vertreter der Ligaverene für ein bzw. zwei Jahre gewählt werden. Diese bilden den Ligaausschuss.
- (2) Der/die Kampfrichterbeauftragte, der/die Schriftführer/in, der/die Beauftragte für Finanzen sowie deren Stellvertreter werden von der Versammlung der Vertreter der Ligaverene für ein bzw. zwei Jahre gewählt.
- (3) Zusätzlich werden mindestens sieben Staffelleiter von der Versammlung der Vertreter der Ligaverene für ein Jahr gewählt.
- (4) Für Entscheidungen des Ligaausschusses sind die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- (5) Der Ligaausschuss wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen.

§ 4. Versammlung der Vertreter der RTB- Ligaverene

- (1) Die Versammlung der Vertreter der Ligaverene setzt sich aus je einem Vertreter der RTB-Ligaverene und dem Ligaausschuss zusammen. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende. Jeder Ligaveren sowie jedes Mitglied des Ligaausschusses (wenn es keinem Verein angehört) hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine oder den Ligaausschuss ist nicht gestattet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vier Wochen vorher eingeladen wurde.
- (2) Die Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der in den RTB-Ligen startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte vom Ligaausschuss einberufen. Die Reisekosten gehen

zu Lasten der Versammlungsteilnehmer/innen, ausgenommen die der Mitglieder des Ligaausschusses.

- (3) Der Ligaausschuss hat das Recht, Vertreter von Vereinen des RTB, die sich um die Aufnahme in die RTB - Ligen beworben haben, zu der Versammlung der Vertreter der RTB - Ligavereine einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Reisekosten gehen zu ihren Lasten.

§ 5. Organisation der Liga-Wettkämpfe

- (1) Die Ligawettkämpfe werden durch den Ligaausschuss organisiert.
- (2) Der Ligaausschuss ist für die Vergabe der Ausrichtungen der Ligawettkämpfe zuständig.
- (3) Der Ligaausschuss ist für die technische Organisation und die Einsätze der Kampfrichter-/innen verantwortlich.
- (4) Der Ligaausschuss ist für den geregelten Ablauf der Wettkämpfe zuständig; er kann bzw. hat bei Regelwidrigkeiten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei Regelwidrigkeiten werden entsprechende Maßnahmen durch **den Ligaausschuss** ergriffen.
- (5) Für den Fall, dass sich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres kein Ausrichter gefunden hat, erfolgt die Vergabe der Ausrichtung per Los. Die Auslosung findet bereits am Tag der Vereinsvertreterversammlung statt. Nicht im Lostopf sind die Ausrichtervereine der abgeschlossenen Saison, sowie die aus dem Vorjahr. Zunächst werden nur die gelosten Vereine informiert.
- (6) Im Falle eines Ausrichterausfalls in der laufenden Saison gilt: Sollte sich bis zu acht Wochen vor dem betroffenen Ligawochenende kein Ausrichter gefunden haben, ist jede Liga für die Durchführung ihres Wettkampfes selber verantwortlich. Organisator ist in diesem Fall der Staffelleiter. Kommt kein Wettkampf zustande, wird der Wettkampf ersatzlos gestrichen.

§ 6. Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verstöße gegen die Wettkampfordnung werden von dem/der Vorsitzenden wie folgt geahndet:
 1. Verweis
Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.
 2. Geldstrafen
Bei einem zweiten und jedem weiteren Verweis innerhalb einer Saison wird die Liga-Mannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 50,00 € belegt.
 3. Punktverlust
Bei groben, schuldhaften Verstößen gegen die Wettkampfordnung oder grob unsportlichem Verhalten wird die Mannschaft für den Wettkampf disqualifiziert und der Verein verliert die Punkte aus dem Wettkampf.
 4. Ausschluss
Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen die Wettkampfordnung oder grob unsportlichem Verhalten kann eine Liga-Mannschaft aus der RTB-Liga ausgeschlossen werden.
Nimmt eine Mannschaft an einem Wettkampf nicht teil, so führt dies zur Disqualifikation und Startplatzverlust in der nächsten Saison. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss.

5. Mahnungen

Die erste Mahnung erfolgt 5 Tage nach Fälligkeitsdatum, es entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € pro Mannschaft.

Die zweite Mahnung erfolgt 15 Tage nach Fälligkeitsdatum, es entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € pro Mannschaft.

Vereine die das Startgeld bis 25 Tage nach Fälligkeitsdatum nicht gezahlt haben, können an den Ligawettkämpfen der laufenden Saison nicht teilnehmen.

(2) Verfahren und Rechtsmittel

Der Verweis wird den Betroffenen formlos schriftlich mitgeteilt. Die Maßnahmen nach Ziffer 1. - 5. werden den Betroffenen mitgeteilt. Den Betroffenen steht das Einspruchs- und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht beim Ligaausschuss vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Ligaausschusses sorgt für die Bearbeitung im TK Gerätturnen Frauen; bei einem Berufungsverfahren ist das TK Gerätturnen der Frauen die letzte Instanz. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7. Kosten

- (1) Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung bzw. Teilnahme entstehen. Mit der Meldung einer Mannschaft wird das Meldegeld fällig. Wird eine gemeldete Mannschaft in der laufenden Saison zurückgezogen, so wird das Meldegeld nicht zurückerstattet. Das Meldegeld verbleibt beim RTB.
- (2) Ausrichtenden Vereinen werden ihre Aufwendungen erstattet. Diese werden mit 100,00 € pro Durchgang festgelegt. Darüber hinaus können maximal bis zu 100,00 € pro Durchgang für Transportkosten, Hallenmiete oder Gerätebedarf beantragt werden. Hierfür muss im Voraus ein Kostenvoranschlag eingereicht und im Anschluss an den Wettkampf die tatsächlichen Kosten durch die Vorlage der Original-Rechnungen nachgewiesen werden. Findet die Qualifikation an einem separaten Wettkampftag statt, können für Transportkosten, Hallenmiete oder Gerätebedarf maximal 100,00 € beantragt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ligaausschusses bekommen ihre Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten zu den Wettkämpfen und Sitzungen des Ligaausschusses erstattet.
- (4) Für die Funktion der Wettkampfleitung bzw. Kampfrichtereinsatzleitung oder für die Berechnungsarbeit kann jedes Mitglied des Ligaausschusses Fahrtkosten und Übernachtungskosten entsprechend dem geltenden Reisekostengesetz geltend machen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Ligaausschusses für seine Tätigkeit dem RTB maximal 20,00 € pro Durchgang in Rechnung stellen.

In allen Ligen können bis zu 3 Personen in der Wettkampfleitung abgerechnet werden. Beim Finale können in Ausnahmefällen 4 Personen abgerechnet werden.

- (5) Für die Vorbereitung der Daten der aktuellen Liga-Saison wird eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.
- (6) Für die Nutzung eines privaten PC und/oder Druckers erhält jedes OK-Mitglied einmalig pro Saison 30,00 €. Zusätzlich erhält das OK-Mitglied, welches die Urkunden während der gesamten Saison druckt, weitere 20,00 € pro Saison. Sollten mehrere Personen am Druck der Urkunden beteiligt sein, muss die Summe entsprechend aufgeteilt werden.
- (7) Für die Pflege der RTB-Liga Homepage wird eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.
- (8) Die genauen Beträge sind dem jährlich zu erstellenden Haushaltsplan zu entnehmen.

§ 8. Vereinswechsel und Startrecht

- (1) Startberechtigt sind alle Turnerinnen aus DTB Vereinen die eine lebenslange DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID) und eine gültige Jahresmarke mit dem Startrecht „Liga“ besitzen.
- (2) Ist eine Turnerin bereits für einen Verein gemeldet worden (Startrecht Liga) und lässt im Laufe der Saison ein Liga Startrecht für einen anderen Verein eintragen, ist sie in der laufenden RTB-Liga Saison nicht mehr startberechtigt.
- (3) Turnerinnen, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Saison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln, die einer niedrigeren Staffel angehört. Sie dürfen bis Freitag 20:00 Uhr vor dem entsprechenden Wettkampftag in eine Mannschaft ihres Vereins, die einer höheren Staffel angehört wechseln, verbleiben dann allerdings bis zum Ende der Runde in dieser höheren Staffel. Der Wechsel muss schriftlich per E-Mail erfolgen und die E-Mail am Wettkampftag ausgedruckt vorgelegt werden.
- (3) Turnerinnen, die in der laufenden Saison in die DTL **gemeldet** worden sind, dürfen mit Abgabe der Meldung nicht mehr in der laufenden RTB-Liga Saison starten.
Bei einer Meldung zur Deutschen Turnliga (außer Qualifikation zur Regionalliga) werden alle Ergebnisse der betroffenen Turnerin der laufenden Saison rückwirkend annulliert und die betroffene Turnerin von der RTB-Liga für die laufende Saison ausgeschlossen.
Die Meldung zur DTL ist parallel an den/die Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in der RTB-Liga zu senden. Verstöße führen zum Ausschluss aus den RTB-Ligen.
- (5) Turnerinnen die in der laufende RTB-Liga Saison Mitglied im DTB Kader (ab mind. NK1) sind, dürfen in der laufenden RTB-Liga Saison nicht starten. Eine aktuelle Liste wird dem Ligaausschuss zu Saisonbeginn durch den Vorsitzenden des Nachwuchs- und Leistungsausschusses zur Verfügung gestellt.
- (6) Vereinsmitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit im DTB werden bezüglich des Startrechts grundsätzlich wie Deutsche behandelt und dürfen nur mit einer lebenslangen DTB-ID und gültigem Startrecht eingesetzt werden.
- (7) Über Ausnahmen (z.B. im Falle eines Auslandssemesters) entscheidet der **Ligaausschuss**.

§ 9. Startberechtigungen

- (1) Anzahl der Vereine
Die RTB-Ligen bestehen in der Regel aus bis zu acht Mannschaften. Die endgültige Anzahl und Zusammensetzung der Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss gegebenenfalls jedes Jahr neu.
- (2) Ein Verein kann in den RTB - Ligen mit mehreren Mannschaften starten.
- (3) Ein Verein kann in einer Staffel mit mehreren Mannschaften vertreten sein. Dies betrifft auch den Qualifikationswettkampf.

§ 10. Meldung

- (1) Nach Aufforderung durch den Ligaausschuss muss die Mannschaftsmeldung vor Saisonbeginn fristgerecht über das DTB Gymnet erfolgen. Andere Meldeformen werden nicht entgegengenommen.
- (2) Eine Einzugsermächtigung für das festgelegte Startgeld erfolgt mit Abgabe der Meldung über das DTB Gymnet.
- (3) Die neue Wettkampfsaison beginnt mit dem vom Ligaausschuss bekannt gegebenen namentlichen Meldetermin. Diejenigen Vereine, die den Meldetermin nicht einhalten, haben keinen Anspruch auf einen Ligaplatz in der kommenden Saison.

§ 11. Die Mannschaft und die Übungen

- (1) In allen RTB-Ligen besteht die Mannschaft aus bis zu zehn Turnerinnen, die im Wettkampfsjahr (Kalenderjahr) mindestens 10 Jahre alt werden. Vier Turnerinnen dürfen maximal pro Gerät turnen und die drei besten Übungen kommen in die Wertung.
- (2) Das Wettkampfprogramm wird in der Ligaversammlung und durch die Ausschreibung festgelegt.
- (3) In der gesamten Saison kann ein Verein maximal 10 Turnerinnen pro Mannschaft melden. Neben den bereits vor dem ersten Wettkampftag gemeldeten Turnerinnen darf der Verein an zwei weiteren im Vorfeld bekanntgegebenen Terminen nachmelden. In der Saison dürfen jedoch weiterhin max. 10 Turnerinnen pro Mannschaft gemeldet werden.

§ 12. Wertung

Die Übungen werden nach den gültigen Wertungsbestimmungen bewertet. Für die Einstufung der gezeigten Elemente gelten die Festlegungen des aktuellen Code de Pointage sowie sämtliche Änderungen und Ergänzungen. Ausnahmen hierzu werden in der Vereinsvertreterversammlung bekannt gegeben.

§ 13. Wettkämpfe

- (1) Durchführung der Wettkämpfe.
In den RTB-Ligen werden die Wettkämpfe an mindestens drei verschiedenen Wettkampftagen ausgetragen. Ausnahme siehe §5 (6) und Umstände höherer Gewalt.
- (2) Alle Vereine nehmen an den Wettkämpfen teil.
- (3) Der Sieger erhält 8 Punkte je nach Staffelstärke. Der zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte und achte erhält von Rang zu Rang jeweils einen Punkt weniger. Sieger der RTB-Ligen ist der Verein, der insgesamt die meisten Ranglistenpunkte in seiner Liga erhält. Bei Punktgleichstand entscheidet die Summe der erturnten Wertungspunkte aller Wettkampfergebnisse.
- (4) Die Mannschaftspaarungen und das 1. Gerät werden vor dem 1. Wettkampf ausgelost. Die Gerätefolge für die folgenden Wettkämpfe ergibt sich aus der Gesamtplatzierung der Mannschaften im vorangegangenen Wettkampf.
- (5) Es wird nach der internationalen Gerätefolge geturnt.
- (6) Beim Wettkampf wird mannschaftsweise geturnt. Die erstgenannte Mannschaft beginnt an jedem Gerät.
- (7) Die Wettkämpfe finden in der Regel an Wochenenden statt. Die Ligawochenenden werden vom Ligaausschuss vorgeschrieben. Abweichende Termine dürfen nur in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden (Ligaausschuss und Ligaversammlung).
- (8) Die Wettkampfstätten und -geräte müssen den technischen Normen und Anforderungen der Ausschreibung / Geräteordnung entsprechen.
- (9) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, für Unfallhilfe am Wettkampfort Sorge zu tragen. Außerdem ist er für alle am Wettkampfort anfallenden Kosten zuständig.
- (10) Die reisenden Vereine tragen die Kosten der An- und Abreise selbst.

§ 14. Das Kampfgericht

- (1) Die Kampfrichter/innen sind gemäß der Ausschreibung zu stellen.
- (2) Die Kosten für zusätzlich durch die Kampfrichterbeauftragte eingesetzte Kampfrichter/innen werden von der RTB-Liga übernommen. Die Finanzierung regelt der jährliche Haushaltsplan auf der Grundlage des Reisekostengesetzes.

- (3) Die Verpflichtung, Kampfrichter/innen zu stellen, besteht auch dann, wenn ein Verein mit seiner Mannschaft nicht zum Wettkampf antritt.
- (4) Bei möglichen Verstößen wird eine Strafe von 75,00 € pro fehlender/m Kampfrichter/in erhoben. Für fehlerhafte Kampfrichtermeldungen wird eine Strafe von 10,00 € pro fehlerhafter Meldung erhoben.
- (5) Der Einsatz der Kampfrichter/innen wird durch die Kampfrichterbeauftragte in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden geregelt.

§ 15. Aufstieg, Abstieg

- (1) Die jeweils ersten beiden und letzten beiden Mannschaften der RTB-Ligen steigen direkt auf bzw. ab.
- (2) Die letzte und vorletzte Mannschaft der Landesliga 4 müssen beim Qualifikationswettkampf antreten.
- (3) Scheidet eine Mannschaft die aus dem RTB-Liga System kommt, aus der DTL aus sportlichen Gründen aus, so kann diese auf Antrag wieder in das RTB-Liga System integriert werden. Die folgenden Mannschaften steigen dann nachträglich ab, bzw. scheiden (im Falle der LL4) aus der RTB-Liga aus.

Anmerkung Stand 01.02.2024: Aktuell gibt es keine RTB-Mannschaft in der DTL, die aus dem RTB-Liga System stammt.

- (4) Für den Neueinstieg in die RTB-Ligen findet nach der Wettkampfsaison ein Qualifikationswettkampf statt. Bei diesem Wettkampf dürfen Turnerinnen, die in der abgelaufenen Saison in einer Ligamannschaft gemeldet wurden, nicht teilnehmen. Ausnahme: Mannschaften, die aufgrund eines Abstiegs den Qualifikationswettkampf bestreiten müssen. Pro Verbandsgruppe sind nur 2 Mannschaften zugelassen. Meldet eine Verbandsgruppe weniger Mannschaften, werden die freien Startplätze an die anderen Verbandsgruppen nach Platzierung der Vorwettkämpfe vergeben bzw. zwischen gleichen Platzierungen ausgelost.
- (5) Der Qualifikationswettkampf wird unter den Bedingungen der auf das laufende Jahr folgenden Saison ausgetragen, was die Altersklasseneinteilung angeht.
- (6) Scheiden aus den RTB-Ligen Mannschaften aus, so steigen in der NRW Liga, OL, VL, LL1, LL2 und LL3 gemäß dem Rankingplatz weniger Mannschaften ab bzw. bei entsprechend vielen freien Plätzen mehr Mannschaften aus darunter liegenden Ligen auf. In der LL4 werden die freien Plätze gemäß Ranking des Qualifikationswettkampfes vergeben.
- (7) Der Wettkampftermin für den Qualifikationswettkampf wird vom Ligaausschuss festgesetzt. Die erstplatzierte und zweitplatzierte Mannschaft des Qualifikationswettkampfes qualifizieren sich direkt für die Landesliga 4.

§ 16. Wettkampftermine, Ergebnisübermittlung und Berechnungsausschuss

- (1) Der Ausrichter informiert in schriftlicher Form den/die Schriftführer/in mindestens acht Wochen vor dem Wettkampftermin über Austragungsort, Wettkampfstätte mit Anreisebeschreibung oder Skizze.
- (2) Mindestens zwei Wochen vor dem Termin verschickt der/die Schriftführer/in alle wichtigen Informationen zum Liga-Wettkampf.

§ 17. Einsprüche, Proteste

- (1) Einsprüche gegen fehlerhafte Berechnung sind innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe an den/die Vorsitzende/n zu richten.
- (2) Die Wettkampfleitung ist verpflichtet, jede Person aus dem Innenraum zu verweisen, die sich unberechtigt in die Arbeit der Kampfrichter/innen einmischt.

- (3) Bei Streitigkeiten über organisatorische Mängel, die nicht die Wertung betreffen, kann eine Mannschaft unter Vorbehalt weiterturnen. Ein ausführlicher Bericht muss innerhalb von fünf Tagen an den Ligaausschuss geschickt werden. Dieser entscheidet selbständig nach Anhörung der Parteien und teilt seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.

Die Inhalte der Wettkampfordnung wurden im Ligaausschuss abgestimmt und durch das TK Gerättturnen bestätigt. Sie ist ab sofort gültig.